

Nutzungsbestimmungen Zertifizierungsdienst Swisscom (Qualifizierte und fortgeschrittene elektronische Signaturen)

Nutzungsbestimmungen für die Nutzung des Zertifizierungsdienstes von Swisscom mit qualifizierten und fortgeschrittenen Zertifikaten für qualifizierte und fortgeschrittene elektronische Signaturen (Swisscom Zertifikatsklasse "Saphir und Diamant")

1 Geltungsbereich dieser Nutzungsbestimmungen

Diese Nutzungsbestimmungen gelten im Verhältnis zwischen Ihnen und Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenaustrasse 6, Worblaufen, Schweiz, Firmennummer CHE-101.654.423 (nachfolgend "Swisscom" genannt), für Ihre Nutzung des Zertifizierungsdienstes von Swisscom mit qualifizierten und fortgeschrittenen Zertifikaten für qualifizierte und fortgeschrittene elektronische Signaturen.

2 Leistungen von Swisscom

2.1 Zertifizierungsdienst allgemein

Für ihre Zertifizierungsdienste mit qualifizierten Zertifikaten ist Swisscom in der Schweiz anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss schweizerischem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) und wird von der ZertES-Anerkennungsstelle geprüft und beaufsichtigt. Für ihre Zertifizierungsdienste mit fortgeschrittenen Zertifikaten ist Swisscom Anbieterin von Zertifizierungsdiensten, die gemäss international anerkannten technischen Standards erbracht werden.

Allgemein wird der Zertifizierungsdienst nach den jeweils aktuellen Zertifikatsrichtlinien von Swisscom erbracht. Diese Zertifikatsrichtlinien - Zertifikatsrichtlinien (CP/CPS) zur Ausstellung von Zertifikaten der Klasse "Diamant" (qualifiziert) und „Saphir“ (fortgeschritten) - bilden Bestandteil der vorliegenden Nutzungsbestimmungen. Das Dokument können Sie im Internet unter

http://www.swissdigicert.ch/download_docs (im Bereich "CH") einsehen und herunterladen.

Im Rahmen des Zertifizierungsdienstes erstellt Swisscom ein digitales Zertifikat, das unter anderem Angaben zu Ihrer Person enthält. Swisscom verknüpft dieses digitale Zertifikat mit derjenigen Datei, die Sie elektronisch signieren (z.B. PDF-Dokument Ihrer Bank). Damit wird die elektronische Signatur auf dem Dokument Ihrer Person zugeordnet, ähnlich wie bei der eigenhändigen Unterschrift, wo der Namensschriftzug auf dem Dokument der unterzeichnenden Person zugeordnet wird. Dadurch können auch Dritte auf die elektronische Signatur und die im digitalen Zertifikat enthaltenen Angaben vertrauen.

Je nach der von der Teilnehmerapplikation (siehe dazu Ziffer 3) angebotenen Signaturart wird jeweils entweder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Artikel 2 Buchstabe e des schweizerischen Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) oder eine fortgeschrittene Signatur erstellt. Eine andere Nutzungsart des qualifizierten Zertifikats

ist im Rahmen der Nutzung des Vertrauensdienstes gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen unzulässig ("Nutzungsbeschränkung").

2.2 Identifikationsprozess und Aufbewahrung der Angaben

Swisscom oder die von Swisscom beauftragte Registrierungsstelle prüft im Identifikationsprozess Ihre Identität. Für qualifizierte elektronische Signaturen erfolgt dies anhand Ihres Passes oder einer für die Einreise in die Schweiz anerkannten Identitätskarte. Jeweils abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Identifikationsprozesses, können Sie im Identifikationsprozess für fortgeschrittene elektronische Signaturen aufgefordert werden, auch andere Dokumente vorzulegen als bei der qualifizierten elektronischen Signatur.

Auf der Basis Ihres Identifikationsprozesses für qualifizierte elektronische Signaturen können Sie auch fortgeschrittene elektronische Signaturen gemäss diesen Nutzungsbedingungen erstellen, sofern die von Ihnen verwendete Teilnehmerapplikation verschiedene Signaturarten anbietet. Hingegen kann nicht jeder Identifikationsprozess für fortgeschrittene elektronische Signaturen auch für das höherwertige Signaturniveau der qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden.

Swisscom registriert und hinterlegt die im Identifikationsprozess zu Ihrer Person erhobenen Angaben gemäss den geltenden Vorschriften. Der Umgang mit Ihren Daten ist in Ziffer 6 dieser Nutzungsbestimmungen beschrieben.

2.3 Ausstellen Zertifikat und Schlüssel, Signaturerstellung

Swisscom erstellt das qualifizierte oder fortgeschrittene Zertifikat und das kryptographische Schlüsselpaar für den Signaturvorgang auf einem speziellen Server (Hardware Security Module, HSM). Das qualifizierte oder fortgeschrittene Zertifikat ist eine Bescheinigung, die den öffentlichen Schlüssel des asymmetrischen kryptographischen Schlüsselpaars Ihnen zuordnet. Nur Sie verfügen über die Aktivierungsdaten, mit welchen Sie den privaten Schlüssel unter Einsatz einer mit Ihrer Identität verbundenen Authentisierungsmethode verwenden können (z.B. Mobile ID oder SMS-Authentisierungsverfahren, vgl. hierzu auch Ziffern 3 und 4 dieser Nutzungsbestimmungen). Sobald Sie nach entsprechender Aufforderung die Aktivierungsdaten eingeben, erstellt Swisscom für Sie die qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur.

Swisscom erstellt für jeden Signaturvorgang ein neues digitales Zertifikat (mit einer kurzen Gültigkeitsdauer von 10 Minuten) mit einem neuen Schlüsselpaar.

2.4 Prüfung der elektronischen Signatur

Der Zertifizierungsdienst von Swisscom ermöglicht die Validierung der Gültigkeit der elektronischen Signatur. Auch Dritte (oft "relying party" genannt) können die Gültigkeit Ihrer elektronischen Signatur validieren

(z.B. für qualifizierte elektronische Signaturen auf der Internetseite www.validator.ch oder allgemein mit dem Programm Adobe Acrobat von Adobe Systems Incorporated). Zu den Rechtswirkungen der verschiedenen elektronischen Signaturen sind die Ausführungen in Ziffer 5 dieser Nutzungsbestimmungen zu beachten.

2.5 Verfügbarkeit

Swisscom ist bemüht, den Zertifizierungsdienst ohne Unterbrechungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings übernimmt Swisscom keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit des Signing Services. Swisscom kann die Verfügbarkeit vorübergehend beschränken, wenn dies zum Beispiel im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Wartungs- oder Instandsetzungsmassnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemässen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (Wartungsarbeiten). Swisscom bemüht sich hierbei um Berücksichtigung der Interessen der Nutzer des Zertifizierungsdienstes.

3 Nutzungsvoraussetzungen

Sie haben ein angemessenes Verständnis von digitalen Zertifikaten sowie von qualifizierten und fortgeschrittenen elektronischen Signaturen.

Sie nutzen ein Endgerät und melden sich bei einem Internetportal oder einer Applikation an, welche die Nutzung des Zertifizierungsdienstes von Swisscom ermöglichen (sogenannte "Teilnehmerapplikation"). Es kann sich zum Beispiel um die Buchhaltungssoftware Ihres Arbeitgebers oder um das Internetportal Ihrer Bank oder Versicherung handeln. Aus den Bestimmungen der von Ihnen verwendeten Teilnehmerapplikation können sich Einschränkungen in der Nutzung des Zertifizierungsdienstes ergeben. Insbesondere bestimmt die von Ihnen verwendete Teilnehmerapplikation, ob Sie qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signaturen erstellen können. Sie legt ebenfalls fest, ob Sie einen einmaligen Identifikationsprozess für jede elektronische Signatur durchlaufen (Einmalsignatur), oder ob Sie nach dem Identifikationsprozess während einer bestimmten Dauer mehrere elektronische Signaturen erstellen können. Die Anbindung der Teilnehmerapplikation an den Zertifizierungsdienst von Swisscom ist Gegenstand eines eigenen Vertrags (All-in Signing Service Vertrag).

Sie verfügen über ein Mobiltelefon für die Mehrfaktorauthentisierung bei Auslösen des Signaturvorgangs. Als Authentisierungsmethoden kommt z.B. SMS oder Mobile ID in Frage. Die konkrete Signaturfreigabe ergibt sich aus der Anbindung der von Ihnen verwendeten Teilnehmerapplikation.

Falls die Signaturfreigabe per Mobile ID erfolgt, müssen Sie für die Nutzung des Zertifizierungsdienstes über eine Mobile ID bei einem Schweizer Mobile ID Provider (z.B. Swisscom) verfügen.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass Zuwiderhandlungen gegen die mit Ihrer Organisation vereinbarten Vertraulichkeits- und Mitwirkungspflichten auch einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellen können, die strafrechtlich geahndet werden. Dies betrifft zum Beispiel das Geschäftsgeheimnis.

4 Ihre Mitwirkungspflichten

Sie verpflichten sich, im Rahmen des Identifikationsprozesses gegenüber Swisscom bzw. der Registrierungsstelle vollständige und wahre Angaben zu machen.

Sie verpflichten sich, für die geheime Zahlenfolge (PIN) bei Verwendung Ihrer Mobile ID bzw. für das persönliche Passwort bei Verwendung des SMS Signaturfreigabeverfahrens keine Daten zu verwenden, die sich auf Daten zu Ihrer Person beziehen (Geburtsdatum und dergleichen). Allfällige Aufzeichnungen des Mobile ID PIN bzw. des persönlichen Passwortes dürfen keiner anderen Person bekannt gemacht werden, sind sicher und getrennt von Ihrem Mobiltelefon aufzubewahren oder zu verschlüsseln und vor Zugriffen Dritter zu schützen.

Sofern Sie nicht die Mobile ID nutzen und ein Passwort und ein von Swisscom per SMS übermitteltes Einmalpasswort nutzen, vergewissern Sie sich, dass diese Eingabe immer auf Eingabefenstern des Swisscom Systems erfolgt. Näherer Hinweise hierzu können Sie [diesem Dokument](#) entnehmen.

Sie verpflichten sich, unverzüglich auf das Erstellen von Signaturen zu verzichten und gegebenenfalls die Zugangsdaten (z.B. Mobile ID PIN oder Passwort) zu ändern, wenn Ihr Mobile ID PIN bzw. das persönliche Passwort, das Sie im Authentisierungsverfahren angeben müssen, gestohlen wurde oder wenn Sie wissen oder vermuten, dass eine andere Person davon Kenntnis erlangt hat (Kompromittierung).

Bei Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte oder des Endgeräts inklusive der SIM-Karte, verpflichten Sie sich, die SIM Karte umgehend sperren zu lassen, sofern diese für die Authentisierung im Signaturvorgang verwendet werden.

Sobald es Änderungen an einem für die Authentisierung verwendeten Gerätes (z.B. Ihrer Mobilfunknummer oder SIM-Karte) oder den Identitätsdaten gibt, informieren Sie Ihre Registrierungsstelle oder auch Swisscom direkt über diese Änderungen.

Sie verpflichten sich, alle zumutbaren und zeitgemässen Möglichkeiten zu nutzen, Ihr für die Authentisierung oder Signatur benötigtes Endgerät und Ihr Mobiltelefon gegen Angriffe und Schadsoftware ("Viren", "Würmer", "Trojaner" und dergleichen) zu schützen, insbesondere durch Verwendung stets aktueller Software aus offizieller Quelle.

Sie verpflichten sich, die elektronischen Signaturen nach Erstellung gemäss Ziffer 2.4 dieser Nutzungsbestimmungen zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten im digitalen Zertifikat Swisscom rasch zu melden.

5 Rechtswirkungen der elektronischen Signatur

Der Zertifizierungsdienst gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen erstellt jeweils entweder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Artikel 2 Buchstabe e des schweizerischen Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäss den Zertifikatsrichtlinien von Swisscom.

Die von Ihnen für das Erreichen des Zertifizierungsdienstes genutzte Teilnehmerapplikation (vgl. hierzu Ziffer 3 dieser Nutzungsbestimmungen) bestimmt für jeden Signaturvorgang die Signaturart (qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur). Swisscom hat auf diese Wahl keinen Einfluss.

Weiter kann die von Ihnen für das Erreichen des Zertifizierungsdienstes genutzte Teilnehmerapplikation beim Zertifizierungsdienst entweder einen qualifizierten Zeitstempel mit der qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur verbinden lassen oder es kann auf den Zeitstempel verzichtet werden. Swisscom hat auf diese Wahl keinen Einfluss. Je nach Einstellung des Zugangs zum Zertifizierungsdienst von Swisscom wird also eine elektronische Signatur mit oder ohne qualifiziertem Zeitstempel erstellt. Bei der Prüfung der Signatur (vgl. hierzu Ziffer 2.4 dieser Nutzungsbestimmungen) können Sie prüfen, ob die elektronische Signatur mit einem qualifizierten Zeitstempel verbunden ist oder nicht.

Nur die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur ist bei Anwendung von Schweizer Recht der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, sofern keine abweichenden gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen vorgehen (Artikel 14 Schweizer Obligationenrecht). Je nach Situation benötigen gewisse Dokumente die eigenhändige Unterschrift, damit beabsichtigte Rechtswirkungen überhaupt eintreten können.

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur ist (im Unterschied zur qualifizierten elektronischen Signatur) in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt und genügt nicht dem rechtlichen Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des Artikel 14 des Schweizer Obligationenrechts, sie hat also nicht die gleichen Rechtswirkungen wie eine handschriftliche Unterschrift. Das rechtliche Erfordernis der handschriftlichen Unterschrift kann elektronisch grundsätzlich nur durch die qualifizierte elektronische Signatur gleichwertig ersetzt werden, die nicht mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur auf der Basis eines fortgeschrittenen Zertifikats gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen zu verwechseln ist.

Es obliegt Ihnen, vor der Verwendung des Zertifizierungsdienstes Ihre Anforderungen und die Rechtswirkungen der qualifizierten elektronischen Signatur oder der fortgeschrittenen elektronischen Signatur in diesem Kontext abzuklären.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die mit dem schweizerischen Zertifizierungsdienst von Swisscom erstellten qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signaturen bei Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Landes als der Schweiz abweichende, allenfalls weniger weitgehende Wirkungen entfalten können und möglicherweise Formvorschriften (wie die Formvorschrift der Schriftlichkeit) nicht erfüllt werden können.

Die Verwendung gewisser technischer Algorithmen unterliegt zudem in gewissen Staaten gesetzlichen Restriktionen. Es obliegt Ihnen, die diesbezüglichen Gegebenheiten vorgängig abzuklären.

Die Aufnahme von Zusatzangaben in einem digitalen Zertifikat (spezifische Attribute wie z.B. Vertretungsberechtigung für Ihre Arbeitgeberin) erfolgt rein deklaratorisch, der Bestand eines Attributs und dessen Rechtswirkungen richten sich nach dem anwendbaren Recht (Stellvertretungsrecht, Gesellschaftsrecht usw.) und entzieht sich dem Einfluss- und Verantwortungsbereich von Swisscom. Swisscom übernimmt in diesem Zusammenhang nur Verantwortung für die Überprüfung des Nachweises eines Attributs im Zeitpunkt der Identitätsprüfung anhand der von Swisscom verlangten Nachweisen. Spezifische Attribute in den digitalen Zertifikaten geben nicht alle möglichen Situationen des Zivilrechts wieder (Kollektivzeichnungsberechtigung, Zeichnungsberechtigung nur in Spezialfällen usw.).

6 Nutzungsdauer

Unter Berücksichtigung der Nutzungsvoraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieser Nutzungsbestimmungen können Sie den Zertifizierungsdienst gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen mit einer während der Registrierung hinterlegten Authentisierungsmethode während einer Dauer von fünf Jahren nutzen, wobei sich diese Dauer für qualifizierte elektronische Signaturen entsprechend verkürzt, wenn die Gültigkeitsdauer des von Ihnen vorgelegten Identifikationsdokuments früher abläuft.

7 Umgang mit Ihren Daten

7.1 Allgemein, Datenschutzerklärung

Swisscom erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung des Zertifizierungsdienstes benötigt werden. Der Umgang mit den Daten richtet sich neben den anwendbaren schweizerischen Gesetzen (Schweizerisches Datenschutzgesetz, Schweizerisches Gesetz über die elektronische Signatur für qualifizierte elektronische Signaturen) auch nach den oben in Ziffer 2.1 dieser Nutzungsbedingungen erwähnten Zertifikatsrichtlinien.

Der Umgang mit Ihren Daten ist weiter in der [Datenschutzerklärung für die Nutzung Zertifizierungsdienstes](#) von Swisscom geregelt, die Sie unter www.swisscom.com/signing-service abrufen können.

7.2 Identifikationsdokumentation

Zum Zweck der Erstellung des digitalen Zertifikats und zur Aufrechterhaltung der Nachvollziehbarkeit des Zertifizierungsdienstes erfasst und speichert Swisscom von Ihnen folgende Daten (soweit diese überhaupt von Ihnen im Identifikationsprozess gemäss Ziffer 2.2 dieser Nutzungsbestimmungen bekannt gegeben wurden):

- Kopie der relevanten Seiten des von Ihnen vorgelegten Ausweisdokuments (Pass, Identitätskarte, eventuell andere Dokumente gemäss Ziffer 2.2, wenn nur fortgeschrittene elektronische Signaturen erstellt werden sollen) mit den darin enthaltenen Informationen (insbesondere Geschlecht, Vornamen, Familienname, Geburtsdatum, Gültigkeitsdatum des Ausweisdokuments, Nationalität)
- Persönlich verwendetes Authentisierungsmittel (z.B. Mobiltelefonnummer)
- Sonstige von Ihnen im Identifikationsprozess gelieferte Angaben und Dokumente (z. B. Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Handelsregisterauszüge, Vollmachten oder sonstige Belege betreffend spezifische Attribute)

Falls der Identifikationsprozess per Video-Chat erfolgt, werden zusätzlich folgende Daten erfasst und gespeichert:

- Fotografie von Ihnen aus dem Videogespräch
- Fotografien des von Ihnen vorgelegten Ausweisdokuments
- Audioaufzeichnung des Videogesprächs
- Technische Angaben (z.B. IP-Adresse) des von Ihnen verwendeten Endgeräts

7.3 Digitales Zertifikat

Gestützt auf die Daten, die im Identifikationsprozess von Ihnen angegeben und erhoben wurden, stellt Swisscom auf Anfrage der Teilnehmerapplikation und mit Ihrer Willensbekundung ein qualifiziertes oder fortgeschrittenes Zertifikat aus, welches folgende Angaben über Sie enthält:

- Vornamen, Familienname oder Pseudonym
- Informeller Name zur vereinfachten Darstellung (z.B. Rufname)
- Zweistelliger ISO 3166 Ländercode
- Weitere Angaben z.B. zur Sicherstellung der Eindeutigkeit des digitalen Zertifikats:
 - Unternehmungsbezeichnung
 - E-Mail-Adresse
 - Nummer des vorgelegten Ausweisdokuments
 - Mobiltelefonnummer
- Für Identifikation verantwortliche Registrierungsstelle
- Ausstellungszeitpunkt

Das digitale Zertifikat ist nach Abschluss des Signaturvorgangs in der elektronisch signierten Datei enthalten. Wer im Besitz der elektronisch signierten Datei ist, kann die oben aufgeführten Angaben aus dem digitalen Zertifikat jederzeit einsehen. Damit können Dritte die Angaben zu Ihrer Person überprüfen und auch sehen, dass Swisscom als schweizerische Zertifizierungsdiensteanbieterin hinter der Zertifizierung dieser Daten und des Signaturvorgangs steht.

7.4 Daten nach Abschluss des Signaturvorgangs

Swisscom behält die in Ziffer 7.2 beschriebenen Daten während der Nutzungsdauer gemäss Ziffer 6 dieser Nutzungsbestimmungen auf, damit Sie den Zertifizierungsdienst nutzen können. Weiter ist Swisscom bei qualifizierten elektronischen Signaturen gesetzlich verpflichtet, verschiedene Daten zum Identifikationsprozess, zum digitalen Zertifikat und zum Signaturvorgang während 11 Jahren ab dem letzten Signaturvorgang aufzubewahren. Im Falle von fortgeschrittenen elektronischen Signaturen behält Swisscom gemäss ihren Zertifikatsrichtlinien verschiedene Daten zum Identifikationsprozess, zum digitalen Zertifikat und zum Signaturvorgang während 7 Jahren ab dem letzten Signaturvorgang auf. Damit wird sichergestellt, dass die Nachvollziehbarkeit der Korrektheit des elektronisch signierten Dokuments in den Jahren nach deren Erstellung aufrechterhalten werden kann. Swisscom zeichnet hierbei alle einschlägigen Informationen über die von Swisscom ausgegebenen und empfangenen Daten auf und bewahrt diese so auf, dass sie verfügbar sind, um

insbesondere bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweise liefern zu können und um die Kontinuität des Zertifizierungsdienstes sicherzustellen.

Einerseits behält Swisscom hierfür folgende Daten auf:

- Logdateien zum Signaturvorgang (enthält insbesondere Geschäftspartnernummer, Vorgangsnummer, ablaufbezogene Daten)
- Hashwert des signierten Dokuments

Andererseits behält Swisscom die Angaben gemäss Ziffer 7.2 dieser Nutzungsbestimmungen auf und führt eine Zertifikatsdatenbank.

Swisscom löscht die in dieser Ziffer 7.4 beschriebenen Daten nach Ablauf von höchstens 17 Jahren ab Durchführung des Identifikationsprozesses gemäss Ziffer 2.2 dieser Nutzungsbestimmungen. Im Falle einer Identifikation nur nach Anforderung von fortgeschrittenen elektronischen Signaturen gemäss Ziffer 2.2 löscht Swisscom diese Daten nach Ablauf von höchstens 13 Jahren ab Durchführung des Identifikationsprozesses.

8 Bezug Dritter

Swisscom darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beziehen. Dritte werden insbesondere zur Durchführung des Identifikationsprozesses (inklusive Aufbewahrung der Identifikationsdokumentation) von Swisscom beauftragt (Registrierungsstellen).

9 Haftung und höhere Gewalt

Swisscom hat stets die Anforderungen, die das Gesetz und die technischen Standards an die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten stellt, zu erfüllen. Hierfür setzt Swisscom angemessene und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen ein. Sie nehmen zur Kenntnis, dass trotz aller Anstrengungen von Swisscom, des Einsatzes moderner Technik und Sicherheitsstandards sowie der Kontrolle durch eine unabhängige Stelle betreffend die Einhaltung der technischen Standards und bei qualifizierten elektronischen Signaturen der Kontrolle durch die ZertES-Anerkennungsstelle betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften eine absolute Sicherheit und Fehlerlosigkeit des Zertifizierungsdienstes nicht gewährleistet werden kann.

Sofern Swisscom nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft, haftet sie Ihnen gegenüber unbeschränkt für Schäden, die Sie erleiden, weil Swisscom den Pflichten aus dem schweizerischen Bundesgesetz über die elektronische Signatur nicht nachgekommen ist.

Sofern Swisscom nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft, haftet Swisscom bei anderen Vertragsverletzungen (insbesondere im Zusammenhang mit fortgeschrittenen Zertifikaten und fortgeschrittenen elektronischen Signaturen) Ihnen gegenüber für den nachgewiesenen Schaden wie folgt: Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist für die gesamte Vertragsdauer auf höchstens CHF 5'000 beschränkt. Die Haftung von Swisscom für leichte fahrlässig verursachte indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads, Ansprüche Dritter und Reputationsverluste ist ausgeschlossen. Swisscom haftet Ihnen gegenüber für Personenschäden immer unbeschränkt. Swisscom

haftet Ihnen gegenüber nicht für das ordentliche Funktionieren von Systemen Dritter, insbesondere nicht für die von Ihnen verwendete Hard- und Software oder für die von Ihnen für das Ansteuern des Zertifizierungsdienstes verwendete Teilnehmerapplikation.

In keinem Fall haftet Swisscom Ihnen gegenüber für Schäden, die sich aus Ihrer Nichtbeachtung oder Überschreitung einer Nutzungsbeschränkung ergeben. Swisscom haftet Ihnen gegenüber ebenfalls nicht, wenn die Erbringung der Leistung auf Grund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen. Kann Swisscom ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Swisscom haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Hinauschieben der Vertragserfüllung entstehen.

10 Änderungen der Nutzungsbestimmungen

Swisscom behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern und zu ergänzen. Insbesondere bei Änderungen des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) und seiner Ausführungsgesetzgebung sowie bei Anordnungen der ZertES-Anerkennungsstelle oder einer unabhängigen Stelle zur Prüfung der fortgeschrittenen elektronischen Signaturen kann Swisscom gezwungen sein, die in Ziffer 2.1 dieser Nutzungsbestimmungen erwähnten Zertifikatsrichtlinien und die vorliegenden Nutzungsbestimmungen anzupassen. Sie werden bei Änderungen zumindest ein Monat vor Geltungsbeginn von Swisscom oder von einer von ihr beauftragten Registrierungsstelle über die Änderungen und die Ihnen zustehende Widerspruchsfrist informiert, sofern Sie nicht nur für eine Einmalsignatur registriert wurden. Diese Information kann über SMS an die von Ihnen hinterlegte Mobilfunknummer erfolgen. Sie können die Annahme der neuen Bedingungen ablehnen, indem Sie auf die Nutzung des Zertifizierungsdienstes gemäss diesen Nutzungsbestimmungen ab dem Geltungsbeginn verzichten. Nutzen Sie den Zertifizierungsdienst ab ihrem Geltungsbeginn weiter, gilt dies als Annahme der geänderten Bedingungen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbestimmungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

Im Konfliktfall bemühen wir uns um eine einvernehmliche Streitbeilegung. Unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstände (insbesondere für Konsumenten gemäss Artikel 32 und 35 der schweizerischen Zivilprozessordnung) ist der Gerichtsstand Bern in der Schweiz.

12 Wie Sie uns erreichen können

Wenn Sie Fragen bezüglich der Leistungserbringung gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen haben, können Sie Swisscom über die folgende Internetseite kontaktieren www.swisscom.com/signing-service.